

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

14. Mai 2003

Nummer 11

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal - Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal .....	88
2. Regierungspräsidium Halle - Bescheinigungsverfahren nach Grundbuchbereinigungsgesetz .....	89
3. Stadt Stendal	
<b>Amt für Schule, Sport und Jugend - Änderung der Kindereinrichtungsgebührensatzung und Änderung der</b>	
<b>Kindereinrichtungsbenuzungssatzung .....</b>	<b>89</b>
<b>Kämmerei - Haushaltssatzung 2003 der Stadt Stendal .....</b>	<b>92</b>
<b>Planungsamt - Bekanntmachung der Stadt Stendal</b>	
<b>- B-Plan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“, 2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 und § 4 Baugesetzbuch .....</b>	<b>94</b>
4. Stadt Tangerhütte - Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2003 .....	94
5. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
<b>- Jahreshaushaltsrechnung 2001 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Hüselitz .....</b>	<b>94</b>
<b>- 3 Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Hüselitz und 1 Wahlbekanntmachung der Gemeinde Demker zur Bürgermeisterwahl .....</b>	<b>95</b>

### Landkreis Stendal

Auf seiner Sitzung am 20. März 2003 (DS 469) hat der Kreistag des Landkreises Stendal folgende Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal beschlossen:

### Satzung des Jugendamtes des Landkreises Stendal

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) - zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechtsverbesserungsgesetz (KindrVerbG) vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG LSA) vom 5. Mai 2000 (GVBl. LSA S. 236) und der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), erlässt der Kreistag des Landkreises Stendal folgende Satzung:

#### § 1

##### Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt des Landkreises Stendal besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

#### § 2

##### Zuständigkeit des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung sowie weiterer kinder- und jugendhilferechtlicher Vorschriften für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Stendal zuständig.
- (2) Mit Zustimmung des Kreistages kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

#### § 3

##### Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt arbeitet im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt.

#### § 4

##### Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 (1) Ziff. 1 SGB VIII - Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer - beträgt 6.  
Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 (1) Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen sind, beträgt 4. Davon soll ein Sitz an einen Träger der freien Jugendhilfe, der im Bereich der Jugendarbeit tätig ist, vergeben werden.  
Die Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder eine von ihr benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter,
  2. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder eine von ihr benannte Vertreterin oder ein von ihr benannter Vertreter,
  3. je eine oder ein, insgesamt jedoch nicht mehr als vier, Vertreterin oder Vertreter der evangelischen und katholischen Kirchen, der jüdischen Gemeinschaft und anderer religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften oder Gruppierungen, sofern sie von ihrer zuständigen Stelle benannt werden,
  4. die kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes zu benennende, in der Mädchenarbeit erfahrene Frau auf Vorschlag der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,
  5. eine in der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen erfahrene Person auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft,
  6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag der Leitung der Gebietskörperschaft,
  7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
  8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde,
  9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendsports auf Vorschlag des zuständigen Kreissportbundes,
  10. eine bzw. ein Vormundschafts-, Jugend- oder FamilienrichterIn bzw. -richterIn auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde sowie
  11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei auf Vorschlag der zuständigen örtlichen Behörde.
- (5) Für jedes beratende Mitglied ist von der zuständigen Stelle eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen.
- (6) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
- (7) Bei Bedarf sind zu bestimmten inhaltlichen Problemen Sachverständige und Vertreterinnen oder Vertreter von Jugendverbänden einzuladen.

#### § 5

##### Aufgaben und Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fordernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit
  1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  2. der Jugendhilfeplanung,
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss gemäß § 36 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt.  
Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in allen Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
  1. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet insbesondere über
    - a) die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
    - b) die Richtlinien und Grundsätze für die Förderung der freien Jugendhilfe,
    - c) die Richtlinien und Grundsätze für die Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe an der Durchführung der Aufgaben zur Ausführung

gemäß § 76 SGB VIII,

- d) die Jugendhilfeplanung; die Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die für Aufgaben der Jugendhilfeplanung eingesetzt werden,
  - e) die Grundlagenkriterien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes nach § 75 SGB VIII,
  - f) die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, sofern die Förderung im Einzelfall 2.500 EUR übersteigt,
  - g) die Aufstellung der Vorschlagslisten
    - für die Wahl von Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),
    - für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerer (§ 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) i.V.m. § 2 (2) Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV)).
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt über freiwillige vom Landkreis Stendal übernommene Aufgaben in der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag dafür eingestellten Haushaltsmittel.
  3. Der Jugendhilfeausschuss berät (nach den Bestimmungen des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und den jeweils geltenden Ausführungsgesetzen) den Kreistag in Angelegenheiten der Jugendhilfe (dazu gehören auch der Haushaltsplan, die Finanzplanung und das Investitionsprogramm).
  4. Der Jugendhilfeausschuss ist anzuhören
    - a) vor der Berufung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin entsprechend § 71 Absatz 3 SGB VIII i.V.m. § 6 (6) KJHG-LSA,
    - b) vor Organisationsentscheidungen, welche die Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes zu anderen Stellen der Verwaltung wesentlich verändern.

## § 6

### Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2).
- (2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf weitere Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in.
- (3) Sachthemenbezogen sind freie Träger der Jugendhilfe ständig zu beteiligen. Dazu beruft der Jugendhilfeausschuss per Beschluss Trägervertreter ständig oder zeitweilig in den Unterausschuss.
- (4) Unterausschüsse haben kein Beschlussrecht.

## § 7

### Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

## § 8

### Eingliederung der Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Kreisverwaltung. Es führt die Bezeichnung „Kreisverwaltung des Landkreises Stendal“ - Jugendamt.

## § 9

### Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Landrat/von der Landrätin des Landkreises Stendal oder in seinem/ihrem Auftrag von dem/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages Stendal und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Tätigkeit der Verwaltung des Jugendamtes sowie über die aktuelle Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Stendal.
- (3) Der/die Landrat/Landrätin oder in seinem/ihrem Auftrag der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und fährt diese aus.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Jugendamtes Stendal vom 8. September 1994 (Amtsblatt Nr. 23 vom 21.09.1994), zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 29.11.2001 (Amtsblatt Nr. 27 vom 30.12.2001) außer Kraft.

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



## Regierungspräsidium Halle

### Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Halle gibt bekannt, dass die

#### Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin

Anträge auf Erteilung von

#### Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) sowie der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Grundbuchbereinigungsrecht vom 12.12.2001 (GVBl. Nr. 57 vom 17.12.2001) für die

#### 380-kV-Hochspannungsfreileitung Lubmin-Wolmirstedt 513/516 Abschnitt Mast 543 bis Mast 624

gestellt hat. Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Groß Schwarzlosen	1, 2, 4, 5, 6
Insel	1, 2, 3, 4, 8, 14
Kläden	8, 9
Lüderitz	1, 2, 8
Mahlpfehl	4
Möringen	1, 10, 11, 12, 13
Nahrstedt	4, 5
Rochau	3, 4, 7, 8
Schernebeck	3, 4, 5
Schinne	1, 2
Stegelitz	2, 3
Steinfeld	1, 3, 4
Uchtdorf	1, 4, 7

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Regierungspräsidium Halle  
Dezernat 15  
Willy-Lohmann-Straße  
06114 Halle (Saale)

vom 14.05.2003 bis zum 11.06.2003 im Raum 318 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Telefonische Anfragen sind unter der Tel.-Nr.: 0345 / 514 1317 möglich.

Das Regierungspräsidium Halle erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Das antragstellende Versorgungsunternehmen zahlt gemäß § 9 Abs. 3 GBBerG dem Eigentümer des belasteten Grundstückes nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer einen Ausgleich.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Regierungspräsidium Halle, Dezernat 15, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist (bis zum 11.06.2003) erhoben werden.

Regierungspräsidium Halle

Im Auftrag  
Schubert

## Stadt Stendal

Amt für Schule, Sport und Jugend

### 6. Änderung der Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal

#### - Tageseinrichtungsgebührensatzung -

##### I. Präambel

Aufgrund §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 129), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 5.03.2003 (GVBl.

LSA S. 48), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 5.05.2003 die folgende Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

Die Stadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der städtischen Tageseinrichtungen Gebühren.

## § 2

### Gebührenschildner

Die gesetzlichen Vertreter der in den Tageseinrichtungen angemeldeten Kinder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner).

## § 3

### Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Eltern aus der Tageseinrichtung.
2. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheide, in denen die monatlichen Gebühren für den im Gebührenbescheid genannten Zeitraum festgelegt werden.
3. Die Gebührenschildner wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren müssen bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.
4. Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

## § 4

Die Stadt Stendal erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen monatlich Gebühren (Elternbeiträge). Die Elternbeiträge werden für den Zeitraum von 12 Monaten erhoben.

Der Elternbeitrag ermäßigt sich für das zweite, dritte und jedes weitere Kind, wenn diese eine Tageseinrichtung besuchen.

In Ausnahmefällen gewährt die Stadt Stendal eine Ermäßigung des Elternbeitrages für das erste Kind der Familie.

Voraussetzung hierfür ist:

- a) die Betreuung eines Geschwisterkindes in einer Tageseinrichtung eines freien Trägers und
- b) die fehlende Staffelung der Elternbeiträge für Geschwisterkinder bei diesem freien Träger.

### Gebührensätze:

Kinder von 0 - 3 Jahre	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 10 Stunden tgl.	146,00 €	121,00 €	97,00 €
bis 9 Stunden tgl.	136,00 €	113,00 €	89,00 €
bis 8 Stunden tgl.	127,00 €	103,00 €	78,00 €
bis 6 Stunden tgl.	98,00 €	73,00 €	48,00 €
bis 5 Stunden tgl.	88,00 €	64,00 €	39,00 €

Kinder ab 4. Lebensjahr - Schuleintritt	1. Kind	2. Kind	3. Kind
bis 10 Stunden tgl.	127,00 €	103,00 €	78,00 €
bis 9 Stunden tgl.	118,00 €	94,00 €	72,00 €
bis 8 Stunden tgl.	109,00 €	85,00 €	66,00 €
bis 6 Stunden tgl.	87,00 €	63,00 €	39,00 €
bis 5 Stunden tgl.	76,00 €	51,00 €	27,00 €

Hortbeiträge	1. Kind	2. Kind	3. Kind
	60,00 €	48,00 €	37,00 €

## § 5

### In-Kraft-Treten

Diese Tageseinrichtungsgebührensatzung tritt am 01.06.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesgebührensatzung vom 29.12.1999, geändert durch die Änderungssatzung vom 18.12.2001, außer Kraft.

Stendal, den 05.05.2003

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



## 6. Änderung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal

### - Tageseinrichtungsbenutzungssatzung -

#### Präambel

Aufgrund §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz

über das kommunale Unternehmensrecht vom 03. April 2001 (GVBl. LSA S. 136) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 5.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 5.05.2003 die folgende Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal beschlossen.

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadt Stendal betreibt die kommunalen Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG).
- (2) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Schließung einer Tageseinrichtung fällt das vorhandene Vermögen an die verbleibenden Tageseinrichtungen.

## § 2

### Begriffsbestimmung

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Stendal als nachgeordnete kommunale Einrichtungen betriebenen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten.

1. Kinderkrippen dienen der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
2. Kindergärten dienen der Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
3. Horte dienen der Betreuung der Schulkinder bis zur 6. Klasse vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss.
4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nr. 1 - 3.

## § 3

### Sozialpädagogische Aufgaben

Die Tageseinrichtungen sind gemäß § 5 (KiFöG) sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht zu fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und Benachteiligungen auszugleichen.

Tageseinrichtungen unterstützen und ergänzen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit bietet die Tageseinrichtung den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule.

## § 4

### Organisation der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen werden jeweils von einer Leiterin geleitet. Sie ist insbesondere verantwortlich für die:

- Erarbeitung und Durchsetzung der Konzeption der Einrichtung
- Ausübung des Hausrechtes
- Teilnahme an Zusammenkünften des Kuratoriums
- Durchführung von Elternsprechstunden
- Zusammenarbeit mit Behörden/Institutionen
- Durchführung eines geordneten Betriebes

## § 5

### Benutzungsberechtigung

- (1) Die kommunalen Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in Stendal zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht.
- (2) Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung nach § 2 Nr. 1 und 2 haben Kinder, deren im Haushalt lebende Erziehungsberechtigte (auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften)
  - eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nachweisen,
  - an einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung teilnehmen,
  - in einer Arbeitsförderungsmaßnahme nach § 3 SGB III beschäftigt sind,
  - als Selbständige, Beamte oder Richter den Betreuungsbedarf in geeigneter Form nachweisen.

Alle übrigen Kinder haben einen Anspruch auf einen Halbtagsplatz von fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, gegen volle Erstattung der anfallenden Mehrkosten zusätzliche Betreuungszeiten zu vereinbaren.

- (3) Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in Stendal haben, können ihre Kinder in den Tageseinrichtungen der Stadt Stendal nur mit Zustimmung der Wohn-gemeinde anmelden. Zwischen der Stadt Stendal und der entsendenden Gemeinde muss vorab eine Vereinbarung über den entsprechenden Finanzausgleich abgeschlossen werden.

**§ 6**

**Auskunftspflicht**

- (1) Erziehungsberechtigte, die eine mehr als fünfstündige Betreuung ihrer Kinder in einer städtischen Tageseinrichtung beanspruchen, sind zur Auskunft über die Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung verpflichtet. Dabei ist insbesondere ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis nachzuweisen.

Bei fehlender oder unvollständiger Auskunft besteht nur ein Anspruch auf eine fünfstündige Betreuung des Kindes.

- (2) Jede Veränderung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 ist der Stadt Stendal umgehend mitzuteilen.

**§ 7**

**Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung sowie nach Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes beizubringen.

- (2) Für die fünfstündige Betreuung der Kinder in Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 und 2 stehen die Plätze in der Regel von 8.00 - 13.00 Uhr in den Tageseinrichtungen zur Verfügung. Begründete Ausnahmen werden auf Antrag berücksichtigt.

- (3) Das Recht der Erziehungsberechtigten auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen bleibt bestehen.

- (4) Hortanmeldungen erfolgen spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr.

**§ 8**

**Benutzung einer Tageseinrichtung**

- (1) Die Tageseinrichtungen der Stadt Stendal, mit Ausnahme der Horte und der im § 5 Abs. 2 genannten Kinder, stehen allen angemeldeten Kindern in der Regel werktags in der Zeit von 6.00 - 17.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmeregelungen werden im Benehmen mit dem Kuratorium festgelegt.

Während der Monate Mai bis September eines jeden Jahres sind die Tageseinrichtungen abwechselnd für mindestens 10 Arbeitstage geschlossen (Ferienzeit). Für Bedarfsfälle stehen Plätze während dieser Zeit zur Verfügung.

Die Hortbetreuung erfolgt im Frühhort von 6.00 - 7.30 Uhr, die Nachmittagsbetreuung beginnt nach Unterrichtsbeendigung und endet in der Regel um 17.00 Uhr.

- (2) Die Verantwortung der Einrichtung für ein Kind beginnt mit dessen Übergabe an die Erzieherin und endet mit der Abholung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten. Bei der Übergabe an einen Bevollmächtigten muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leiterin zu melden. Das Kind muß der Tageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben. Medikamente zur Nachbehandlung werden durch die Erzieherinnen nur auf ärztliche Anordnung verabreicht.

- (4) In allen Tageseinrichtungen haben die Kinder die Möglichkeit eine kindgerechte Mittagsmahlzeit einzunehmen. Dazu schließen die Erziehungsberechtigten einen Vertrag mit dem Essenanbieter ihrer Wahl ab.

**§ 9**

**Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Abmeldung des Kindes aus einer Tageseinrichtung ist mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist jederzeit möglich.

- (2) Für die Schulanfänger endet der Aufenthalt im Kindergarten in der Regel am 31.07. des Jahres.

- (3) Die Hortabmeldung erfolgt in der Regel zum 31.07. des laufenden Jahres.

- (4) Ein Wechseln innerhalb der städtischen Tageseinrichtungen ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bei Vorhandensein von Plätzen möglich.

**§ 10**

**Benutzungsgebühren**

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal.

**§ 11**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.06. 2003 in Kraft.

Stendal, den 05.05.2003

*K. Schmotz*

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



# Ihr Lokalberichterstatter – jede Woche neu.



Der General-Anzeiger sagt,  
was in der Nachbarschaft  
los ist, kennt alle guten und  
preiswerten Angebote der Ge-  
schäfte in Ihrer Nähe und  
gibt die besten Tips für alle Le-  
benslagen. Woche für Woche.

**General-Anzeiger**  
Das große Anzeigenblatt

**Stadt Stendal**  
**Kämmerei**

## Haushaltssatzung der Stadt Stendal für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der GOLSA vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 am 20.03.2003 beschlossen und mit Beitrittsbeschluss vom 05.05.2003 hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigung geändert.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	55 656 500 €
in der Ausgabe auf	59 320 600 €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	28 932 000 €
in der Ausgabe auf	28 932 000 €

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3 413 700 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 500 000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 390 v.H. |

**2. Gewerbesteuer**

350 v.H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 € am 15. August jeden Jahres fällig.

Stendal, den 06.05.2003

  
Dr. Mörs  
Vorsitzender des SR



  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landrat am 23.04.2003 unter Aktenzeichen 30.01.04 mit folgender Einschränkung erteilt worden:

„Gemäß § 99 Abs. 4 GO LSA versage ich die Genehmigung des sich aus dem § 3 der Haushaltssatzung ergebenden Teilbetrages der Verpflichtungsermächtigung (VE) in der Höhe von 2 750 000 € gesplittet auf die Summe von 1 350.000 €, die im Jahr 2004, und von 1 400 000 €, die im Jahr 2005 mit jeweils einer Kreditaufnahme in gleicher Höhe unteretzt werden sollte.“

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme im Zimmer 200, Markt 7, in der Zeit vom 15.05.2003 bis 23.05.2003 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 06.05.2003

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Stadt Stendal**  
**Planungsamt**

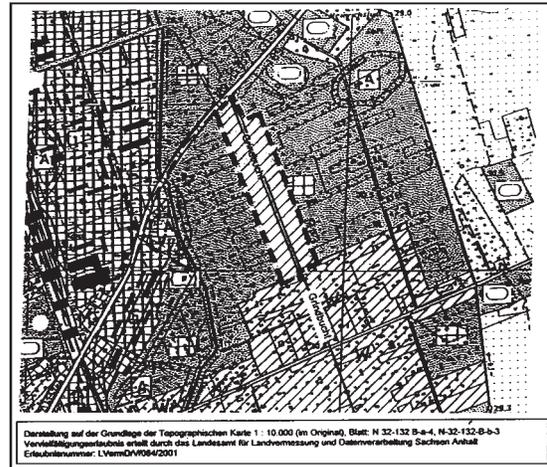
### Bekanntmachungen der Stadt Stendal

1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.05.2003 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht, der in der Anlage gekennzeichnet ist, liegt östlich und westlich der Grindbucht und wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Arneburger Straße und die südliche Grenze von Flurstück 789/376 (Sportanlage „Am Hölzchen“)
- im Süden durch die nördliche Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5/91 „Haferbreiter Weg“
- im Osten und Westen durch einen je 50 m breiten straßenbegleitenden Korridor östlich und westlich der Grindbucht.



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 10.000 (im Original), Blatt: H 32-132 B-a-4, N 32-132 B-b-3  
Verfügungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landesmessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt  
Erlaubnisnummer: LVermD/0904/2001

-  Norden
-  Wohnbaufläche
-  Grenze des Geltungsbereichs der 1. Änderung des FNP „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht wurde vom 08.01.2003 bis einschließlich 14.02.2003 durchgeführt. Es wurden keine Anregungen geäußert.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB fand vom 13.01.2003 bis 17.02.2003 statt. Die eingegangenen Anregungen sind, soweit eine Berücksichtigung erfolgte, in den Erläuterungsbericht eingeflossen.

Parallel zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43/02 „Grindbucht“ durchgeführt (Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Bebauungsplan Nr. 43/02 „Grindbucht“ ist nach dem Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung gemäß Punkt 18.7.2 der Anlage 2 des UVPG nicht erforderlich.

Gemäß § 3 (2) BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit dem Erläuterungsbericht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Zu diesem Zweck liegt ein Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadt Stendal“ - Wohngebiet Grindbucht nebst Erläuterungsbericht zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

**22.05.2003 bis 30.06.2003**

während der nachstehenden Dienststunden im Stadthaus, Markt 14-15, Erdgeschoss (Foyer), und im Dezernat für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Moltkestraße 34 - 36, 1. Etage (Foyer), öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	7.30 - 12.30 und 13.00- 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.30 und 13.00- 17.30 Uhr
Freitag	7.30- 12.30 Uhr.

Anregungen können während der oben genannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stendal, den 14.05.2003

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Stendal Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“

**hier: 2. öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) i. V. m. § 3 (3) und § 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

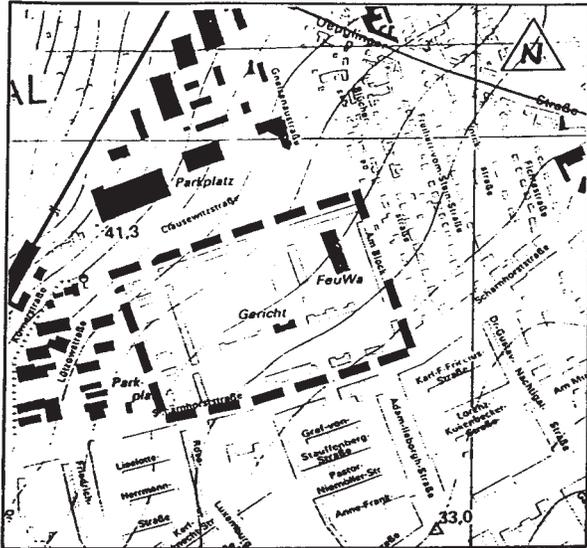
Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 25.10.1999 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“ beschlossen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand in der Zeit vom 19.07.-03.08.2001 statt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.06.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“ nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die 1. öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.08.2002 bis einschließlich 02.09.2002 statt.

Durch Änderungen des Planentwurfs, die die Grundzüge der Planung berühren, wird eine 2. öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfs erforderlich.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.05.2003 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“ mit dem geänderten Entwurf der Begründung zugestimmt und die 2. öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) i. V. m. § 3 (3) und § 4 BauGB beschlossen. Für die 2. öffentliche Auslegung wird gem. § 3 (3) i. V. m. § 4 BauGB bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs vorgebracht werden können.

Das Plangebiet erstreckt sich über das Gebiet der ehemaligen Kasernenanlage „Albrecht der Bär“, Gemarkung Stendal, Flur 2, und hat eine Gesamtfläche von ca. 9,7 ha (siehe Übersichtsplan).



**--- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“**

**Kartengrundlage:** Auszug aus top. Karte M 1:10.000  
Blatt Nr. N-32-132-B-a-4, Ausgabejahr 2001

**Herausgeber:** Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung  
Sachsen-Anhalt; Vervielfältigungserlaubnis vom 25.09.2001  
Aktenzeichen: LVermD/V/084/2001

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“ nebst Entwurf der Begründung liegt vom

**22.05.2003 bis einschließlich 30.06.2003**

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Erdgeschoss (Foyer) des Stadthauses, Markt 14/15, und im Foyer des Dezernates für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Moltkestr. 34-36, öffentlich aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.30 Uhr

Anregungen können bis zum **30.06.2003** beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestr. 34-36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird hier den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stendal, den 14.05.2003

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### Stadt Tangerhütte Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2003

Gemäß Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 § 95 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung sowie der Verordnung über die Aufstel-

lung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gem HVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 378), berichtigt am 15.01.1992 (GVBl. LSA S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 23.02.2001 (GVBl. LSA Nr. 8/2001), hat der Stadtrat auf seiner Sitzung vom 27.03.2003 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.603.400 Euro
	in der Ausgabe auf	6.013.800 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.270.400 Euro
	in der Ausgabe auf	3.270.400 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.880.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

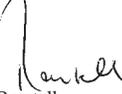
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.120.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Hausjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) 276 %
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 337 %
2. Gewerbesteuer 350 %

Tangerhütte, 31.03.2003

  
Borstell  
Bürgermeister



  
Döhrmann  
Vorsitzender des Stadtrates

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Tangerhütte

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.05.2003 bis 30.05.2003 zur Einsichtnahme im Rathaus, Bismarckstraße 5, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, 05.05.2003

  
Borstell  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Gemeinde Hüselitz über die Jahresrechnung 2001 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

**2001.**

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 15. 05. bis 30. 05. 2003**

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Hüselitz, d. 06.05.2003

  
Otto  
amt. Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hüselitz am 20.07.2003 in der Zeit von 09.00-17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl wird folgendes bekannt gemacht:

Bei der Gemeinde Hüselitz, Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Landkreis Stendal, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem 09.09.2003 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Hüselitz hat zur Zeit 314 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt. Notwendiger Verdienstausfall und notwendige Auslagen werden erstattet.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, dem 20.07.2003, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 03.08.2003, statt.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt.

### Einreichung von Bewerbungen:

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige aus anderen Staaten der Europäischen Union, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesfassung einzutreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerberin/der Bewerber muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am 24.06.2003, 18.00 Uhr.

### Bewerbung:

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Beruf und den Tag der Geburt enthalten. Diese Angaben können formlos erfolgen.

Weiterhin müssen der Bewerbung gemäß § 59 Abs. 1 GO LSA 2 Unterstützungsschriften von Wahlberechtigten der Gemeinde Hüselitz auf einem amtlichen Formblatt beigelegt werden.

Wird ein Bewerber über eine Partei oder Wählergruppe nominiert, ist auf einem amtlichen Formblatt eine Unterstützungserklärung der Partei oder Wählergruppe mit einzureichen. Aus dieser Unterstützungserklärung muss erkennbar sein, dass sich auf einer Sitzung der Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Unterstützung der Bewerberin/des Bewerbers ausgesprochen hat (§ 21 Abs. 10 S. 1 i. V. m. § 24 KWG).

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben weiterhin auf einem amtlichen Formblatt (Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Alle erforderlichen amtlichen Formblätter können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, angefordert werden oder sind während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl Gemeinde Hüselitz“ unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Hüselitz  
über VGem „Tangerhütte-Land“  
Birkholzer Chaussee 7  
39517 Tangerhütte



amt. Bürgermeister



Wahlleiter

## Bekanntmachung der Gemeinde Hüselitz zur Bürgermeisterwahl am 20.07.2003

Gemeindewahlleiter ist: Herr Torsten Köter  
Dorfstraße 8  
39579 Hüselitz

Stellvertretender Gemeindewahlleiter ist: Herr Heinz Schröder  
Dorfstraße 3  
39517 Klein Schwarzkloßen



P. Otto  
amt. Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüselitz

Zur Bürgermeisterwahl am 20.07.2003, eventuell notwendige Stichwahl am 03.08.2003, ist in der Gemeinde Hüselitz ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 16.06.2003 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.



Wahlleiter

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Demker zur Bürgermeisterwahl am 15.06.2003

### Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Gemäß § 17 KWO-LSA wird folgendes bekannt gemacht:

Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl liegt vom 22.05.2003 bis 02.06.2003 im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 21.05.2003 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 02.06.2003 bis 16.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung. Nach dem 02.06.2003 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines beim Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, gestellt werden. Der Antrag muss bis spätestens 13.06.2003, 18.00 Uhr, gestellt sein. In besonderen Fällen (§ 22 Abs. 2 KWO) oder wenn der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Wahlscheine werden ab 23.05.2003 erteilt.

Der Inhaber eines Wahlscheines kann im Wahllokal wählen oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Demker, 06.05.2003



P. Braunsch  
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31